

## Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. September 2020

Geschäftsnummer: 2020.WEU.39

### Amt für Wald und Naturgefahren: Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020-2024

#### 1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die Beiträge an die Gemeinde Kandersteg für notwendige Schutzmassnahmen in Folge der grossen Felsinstabilität am «Spitze Stei» sowie die dafür notwendige Grundlagenerarbeitung durch die Abteilung Naturgefahren im Zeitraum 2020-2024 bewilligt werden. Der Rahmenkredit wird jährlich mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.



Der Kreditbeschluss von **CHF 5'500'500** ermöglicht Massnahmen im Umfang von CHF 9'755'000. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements vor Rutsch- und Sturzprozessen bestmöglich geschützt werden. Dazu sind die nachfolgend aufgeführten Massnahmen vorgesehen.

#### Massnahmen durch die Gemeinde:

- M1 Herzstück des Gefahrenmanagements ist eine zuverlässige und redundante **Überwachung** mit technischen Geräten. Die Überwachung erlaubt es, einen grösseren Abbruch einige Stunden bis wenige Tage vor Eintritt vorherzusehen und so die notwendigen Massnahmen wie Sperrungen und Evakuationen zu treffen, damit keine Menschen zu Schaden kommen. Um eine hohe Zuverlässigkeit der Überwachung zu erreichen, wird diese mit verschiedenen und voneinander unabhängigen Messgeräten gemacht.
- M2 Die **Gefahrengrundlagen** dienen dem Verständnis, weshalb die Bergflanke sich bewegt und welche Faktoren die Bewegung beeinflussen. Diese Grundlagen sind wichtig, um die gemessenen Bewegungen richtig zu interpretieren. Die Festlegung von möglichen Abbruchszenarien und die dadurch betroffenen Gebiete gehören ebenfalls zu den Gefahrengrundlagen. Daraus können in einem Sicherheitskonzept die Massnahmen (Sperrungen, Evakuationen) definiert werden, die zu treffen sind, wenn grössere Abbrüche erwartet werden. Da sich aus der Überwachung, dem Gefahrenmanagement oder einzelnen Abbrüchen immer wieder neue Erkenntnisse ergeben, müssen die Gefahrengrundlagen periodisch überarbeitet werden.
- M3 Die laufende Interpretation der Messdaten durch Fachleute und die Festlegung von notwendigen Massnahmen im Falle einer kritischen Entwicklung gehören zum **Gefahrenmanagement**. Wird anhand der Überwachung festgestellt, dass der Abbruch eines Teils der Bergflanke erwartet werden muss, so liefern die Gefahrengrundlagen Informa-

tionen dazu, welche Gebiete betroffen sein können und welche Massnahmen daher umzusetzen sind. Diese laufende Beurteilung ist das Kernstück des Gefahrenmanagements.

### **Massnahmen durch die Abteilung Naturgefahren:**

- M4 Im Rahmen des **Permafrostmonitorings** Berner Oberland werden im Bereich des «Spitze Steis» ergänzende Aufnahmen durch externe Auftragnehmer gemacht. Diese dienen dem übergeordneten Verständnis von Instabilitäten im Permafrost und dessen Zustand, liefern aber auch wichtige Informationen für die Gefahrengrundlagen am «Spitze Stei» selbst.
- M5 Die Erfassung von Naturgefahrenereignissen ist Aufgabe der Abteilung Naturgefahren. Im Falle von grösseren Abbrüchen sind diese Ereignisse für den **Ereigniskataster** zu dokumentieren. Dies passiert mit Terrainaufnahmen und Photographien aus der Luft, der Analyse und Beschreibung des Ereignisses, seiner Konsequenzen und den betroffenen Flächen. Solche Dokumentationen sind sowohl für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» als auch für andere ähnliche Fälle sehr wertvoll und müssen zeitnah erstellt werden, solange die Spuren im Gelände noch frisch sind.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Art. 19, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Art. 16, 17, 38 und 39 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
- Art. 28, 29, 30, 32 und 37a des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 37 bis 40 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

## **3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

- Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits
- Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe

#### 4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Beschluss zeigt auch die bereits ausgeführten und geplanten Massnahmen der Jahre 2018 bis 2020. Für diese Massnahmen wurden bereits die nachfolgenden Kreditbeschlüsse (B1 bis B4) auf Stufe Amt und Regierungsrat gefasst.

|                                                   | Datum      | Titel                                                                              | Nettokosten Kanton<br>[CHF] | bewilligt durch               |
|---------------------------------------------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| B1                                                | 27.08.2018 | Grundlagen Überwachung Rutschung Spitze Stei, Kandersteg                           | 18'000                      | Abteilung<br>Naturgefahren    |
| B2                                                | 29.04.2019 | Überwachung und Gefahrenmanagement Spitze Stei<br>2019 – 2020 - Gefahrengrundlagen | 36'000                      | Abteilung<br>Naturgefahren    |
| B3                                                | 29.04.2019 | Überwachung und Gefahrenmanagement Spitze Stei<br>2019 – 2020 - Grundangebot       | 153'000                     | Abteilung<br>Naturgefahren    |
| B4                                                | 19.02.2020 | Dringliche Massnahmen für das Gefahrenmanagement<br>«Spitze Stei» Kandersteg 2020  | 1'073'000                   | Regierungsrat<br>RRB 153/2020 |
| <b>Total bereits bewilligte Kredite 2018-2020</b> |            |                                                                                    | <b>1'280'000</b>            |                               |

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst Massnahmen von 2020 bis 2024, mit subventionsberechtigten Kosten von CHF 9'755'000. Dieser Betrag umfasst folgende Positionen.

|                        |                                             | Subventions-<br>berechtigte<br>Kosten [CHF] | Bruttobeitrag<br>vom Kanton<br>[CHF] | Bundesbeitrag<br>an den Kanton<br>[CHF] | Nettokosten<br>Kanton<br>[CHF] |
|------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------|
| Massnahmen 2020 - 2024 |                                             |                                             |                                      |                                         |                                |
| M1                     | Technische Überwachung (Gde)                | 5'850'000                                   | 5'382'000                            | 2'047'500                               | 3'334'500                      |
| M2                     | Erarbeitung von Gefahrengrundlagen<br>(Gde) | 2'220'000                                   | 2'042'400                            | 777'000                                 | 1'265'400                      |
| M3                     | Gefahrenmanagement (Gde)                    | 830'000                                     | 763'600                              | 290'500                                 | 473'100                        |
| M4                     | Permafrostmonitoring (NGA)                  | 225'000                                     | 225'000                              | 112'500                                 | 112'500                        |
| M5                     | Ereigniskataster (NGA)                      | 630'000                                     | 630'000                              | 315'000                                 | 315'000                        |
|                        | <b>Total neu zu bewilligen</b>              | <b>9'755'000</b>                            | <b>9'043'000</b>                     | <b>3'542'500</b>                        | <b>5'500'500</b>               |

| Gesamtübersicht der Massnahmen und Kredite 2018 - 2024                                                                            | Nettokosten      |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------|
|                                                                                                                                   | Kanton [CHF]     |           |
| Ausgeführte und geplante Massnahmen 2018-2020 (B1 bis B4)                                                                         | 1'280'000        |           |
| Massnahmen vorliegender Rahmenkredit für die Jahre 2020-2024 (M1 bis M5)                                                          | 5'500'500        |           |
| Gesamttotal der Massnahmen und Nettokosten für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis gemäss Art. 143 FLV (Zusammenrechnungspflicht) | 6'780'500        |           |
| Abzüglich bereits bewilligter Massnahmen und Kredite (B1 bis B4)                                                                  | -                | 1'280'000 |
| <b>Mit vorliegendem Beschluss zu bewilligender Kredit</b>                                                                         | <b>5'500'500</b> |           |

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten nach Waldgesetz» an den Massnahmen. An die Erstellung von Gefahregrundlagen leistet der Bund Beiträge von 50% und an die übrigen Massnahmen des Risikomanagements Beiträge von 35%.

## 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

| Jahr  | Aufwand |           | Ertrag |           |
|-------|---------|-----------|--------|-----------|
| 2021  | CHF     | 3'014'332 | CHF    | 1'180'834 |
| 2022  | CHF     | 2'009'556 | CHF    | 787'222   |
| 2023  | CHF     | 2'009'556 | CHF    | 787'222   |
| 2024  | CHF     | 2'009'556 | CHF    | 787'222   |
| Total | CHF     | 9'043'000 | CHF    | 3'542'500 |

Kontierung: 363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände  
313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte (Beratung und Honorare)  
562000 Eigene Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände  
463000 Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge)  
469010 Beiträge vom Bund (Saldo 1)  
630000 Eigene Investitionsbeiträge vom Bund

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (03.21.9100)

Funktionsbereich: 20067 Naturgefahren

Die Beträge sind im Voranschlag 2021 und Finanzplan enthalten bzw. im laufenden Planungsprozess beantragt.

## **6. Ablösung des Rahmenkredits**

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

## **7. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.**

Die Nettoinvestitionen von CHF 1'122'900 sind zu 1/3 wertvermehrend und 2/3 werterhaltend und fallen in die Anlageklasse «Investitionsbeiträge an Gemeinden». Die Nutzungsdauer der Investitionen wird auf 5 Jahre festgelegt und somit beträgt die jährliche Abschreibung CHF 224'580.

## **8. Finanzreferendum**

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## **9. Begründung**

Die Bergflanke am «Spitze Stei» südlich des Oeschinensees in Kandersteg ist seit 2018 verstärkt in Bewegung. Detaillierte Untersuchungen haben gezeigt, dass dies wesentlich mit dem Schmelzen des Permafrosts zusammenhängt. Aufgrund der anhaltenden Erwärmung der Atmosphäre wird sich der gefrorene Untergrund weiter erwärmen und damit die Bewegungen weiter antreiben. Zusammen mit dem bereits labilen Stabilitätszustand der Bergflanke durch die Bewegungen der letzten Jahre, muss mit grösseren Abbrüchen gerechnet werden. Solche Abbrüche gefährden Menschen, Gebäude und Infrastrukturanlagen. Aus dem nach Abbrüchen abgelagertem Material werden entlang der Gerinne grosse Geschiebemengen verfrachtet, welche bis ins Dorf Kandersteg gelangen können.

Der vorliegende Rahmenkredit bildet die Grundlage, um in den Jahren 2020-2024 Beiträge für Abgeltungen (Art. 32 Abs. 1 KWaG, Art. 45 KWaV) an Massnahmen des integralen Risikomanagements (Art. 30 KWaG, Art. 39 ff. KWaV) durch die Gemeinde Kandersteg leisten zu können, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, sowie die dafür benötigte übergeordnete Grundlagenbereitstellung (Art. 29 KWaG, Art. 38 KWaV) durch die Abteilung Naturgefahren. Die vorgesehenen Massnahmen entsprechen der kantonalen Risikostrategie (RRB 2632 vom 24. August 2005) und den Grundsätzen des Integralen Risikomanagements des Bundes (PLANAT, BAFU).

Es gibt keine baulichen Massnahmen im Anrissgebiet, welche das Gefahrenpotential derart reduzieren, dass der Aufwand für die Überwachung und das Gefahrenmanagement massiv reduziert werden könnte. Auch eine gezielte Sprengung der Instabilität ist insbesondere aufgrund des riesigen Volumens und den schwierigen Bedingungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit keine Lösung.

Bern, 7. September 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



## **Fakultatives Finanzreferendum**

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

|                                                                                           |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Beginn der Referendumsfrist:                                                              | 30. Oktober 2020  |
| Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): | 30. Dezember 2020 |
| Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:                             | 29. Januar 2021   |